

2. Die Besoldung des neuen Amtsinhabers ist derjenigen der Bezirksverwaltungen in Hinwil, Uster und Bülach gleichzustellen.

3. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 7. März 1927.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Sekretär:  
Kern. A. Stamm.

## **Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen.**

(Vom 10. März 1927.)

Der Regierungsrat,  
auf den Antrag des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird abgeändert wie folgt:

§ 107. Über den Stand der Schulen erstattet der Visitator alljährlich vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Er macht dabei aufmerksam auf allfällige Mängel in der Schulführung der Lehrer, die seiner Beurteilung unterstellt sind.

§ 108. Für Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigt, ordnet die Bezirksschulpflege unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion spezielle Aufsicht an. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. März 1927.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Staatsschreiber:  
Dr. Ad. Streuli. Paul Keller.